

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Wassergewinnungsanlage
Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn

Vom 11. 4. 2006

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
I (Fassungsbereich),
III A (weitere Schutzzone),
III B (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt insgesamt ca. 20,8 km².

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus Karten¹⁾ im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und bei der Samtgemeinde Hankensbüttel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzonen I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		III A	III B
Abwasser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

		Schutzzone	
		III A	III B
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	v	v
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	b	b
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	b	b
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	b	b
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	—	—
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.2	v	v
1.3.2	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertige Anlagen ²⁾	b	b
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	b	b
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b	—
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	—
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	b	b
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v
Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau			
6	Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und Müllkompost		
6.1	auf erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen, Dauergrünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
6.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen		

²⁾ Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit dieser Verordnung entspricht, errichtet werden, als erteilt.

		Schutzzone				Schutzzone	
		III A	III B			III A	III B
6.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v				
6.2.2	in der übrigen Zeit	b	b				
6.3	Aufbringen von Fäkal- oder Rohschlamm	v	v				
7	Aufbringen von Kompost i. S. der Bioabfallverordnung						
7.1	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v				
7.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	b	b				
8	Ausbringen von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	b	b				
9	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft oder Geflügelkot						
9.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v				
9.2	auf Grünland						
9.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v				
9.2.2	in der übrigen Zeit	—	—				
9.3	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v				
9.4	auf bestellte oder unmittelbar zur Bestellung anstehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen						
9.4.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v				
9.4.2	in der übrigen Zeit	b	b				
10	Aufbringen von Stallmist						
10.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v				
10.2	auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen						
10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Dezember Ausnahme: mit Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v				
10.2.2	in der übrigen Zeit	b	b				
11	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Startdüngung zu Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps oder Wintergetreide nach Getreide nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 30. September bei Verzicht auf sonstige stickstoffhaltige Düngemittel	v	v				
		—	—				
12	Feldanbau von Raps, Leguminosen oder Gemüse			b	b		
13	Umbruch von Grünland						
13.1	zur Nutzungsänderung						
13.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)			v	v		
13.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)			b	b		
13.2	zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren			b	b		
14	Weiden						
14.1	Dauerpferche			v	v		
14.2	Beweidung mit Zufütterung			b	b		
15	Flächenstilllegung (inklusive Umbruch)			b	b		
16	Anbau von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			b	b		
17	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien			v	v		
18	Lagern von Wirtschaftsdüngern						
18.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen			v	v		
18.2	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagessickersäften						
18.2.1	in Erdbecken mit Foliendichtung			v	v		
18.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung			v	v		
18.2.3	in Behältern mit Leckerkennung			b	b		
18.3	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot außerhalb undurchlässiger Anlagen			v	v		
18.3.1	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot			b	b		
19	Anlegen von Gärfuttermieten						
19.1	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. ohne Dichtung			v	v		
19.2	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte			b	b		
19.3	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr			b	b		
19.4	als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagessickersäfte			—	—		
20	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern			b	—		
21	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung						
21.1	zur Umwandlung der Nutzungsart			v	v		
21.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 1 ha Ausnahme: Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist			b	b		
22	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)			b	b		
Wassergefährdende Stoffe							
23	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.			v	v		

		Schutzzone		Schutzzone	
		III A	III B	III A	III B
Ausnahmen:					
	Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfüleinrichtung usw.)				
24	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	— ³⁾	— ³⁾		
25	Produktion und Verwendung radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	v	v		
26	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	b	—		
27	Befördern wassergefährdender Stoffe				
27.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldeleitungen	v	v		
27.2	in Feldeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	b	b		
28	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v		
Abfall					
29	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, ausgenommen Kompost				
29.1	Deponien	v	v		
29.2	Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV	v	v		
30	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme zur Eigenkompostierung	b	b		
31	Schrottanlagen und Autowrackplätze				
31.1	Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v	v		
31.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v		
31.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	b	b		
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen					
32	Ausweisen von Baugebieten				
32.1	Wohnbebauung	b	b		
32.1.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v		
32.1.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b	b		
32.2	Gewerbe- und Gewerbemischgebiete	v	b		
33	Errichten oder Erweitern von Gebäuden	b	b		
Ausnahmen:					
	1. Erweiterung von Wohngebäuden				
	2. Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht.				
34	Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen			b	b
35	Bau von Bahnlinien			b	b
36	Bau von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	v	v		
37	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v		
38	Neubau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs, ausgenommen für Rettungsdienst	v	v		
39	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v		
40	Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen	v	v		
41	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen				
41.1	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen, Badeanstalten oder Golfplätzen	b	b		
41.2	Anlage von Tontaubenschießständen	v	v		
41.3	Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v		
42	Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	b	b		
43	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten oder verendeten Wildes	v	v		
44	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	b	b		
Bodeneingriffe					
45	Erdaufschlüsse				
45.1	die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	b	b		
45.2	durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)				
45.2.1	mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen Feuchtbiotope	v	v		
45.2.2	mit Freilegung des Grundwassers bei Anlage von Feuchtbiotopen für Naturschutzzwecke	b	b		

³⁾ Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VawS —) in der jeweils geltenden Fassung.

	Schutzzone	
	III A	III B
45.2.3 ohne Freilegung des Grundwassers	b	b
46 Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	b	b
47 Durchführen von Sprengungen	b	b
48 Abteufen von Bohrungen mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung, geowissenschaftliche Untersuchungen oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen	b	b
49 Einbau und Gebrauch von Grundwasser- oder Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

§ 5

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Gifhorn.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 22 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer Kooperation gemäß dem Niedersächsischen Kooperationsmodell getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzuges durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteerzeugnissen oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Der Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(6) Der Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasser- schutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen und Ähnliches).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 55 bis 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG ist der Wasserverband Gifhorn bzw. seine Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der zuständigen Wasserbehörde geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 11. 4. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 15/2006 S. 255

